

Gebührensatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg /O.L.

Lesefassung bis zur 3. Änderungssatzung vom 16.11.2020

Auf der Grundlage der §§ 46, 47 Abs. 2, 60 Abs. 3, Satz 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815; . S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl., S. 158) in Verbindung mit §§ 2, 9, 15 und 33 des Sächsischen Kommunalgesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. 418, 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg /OL in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.11.2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung vom 06.07.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.09.2018 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband Abwasser Rothenburg /O.L. (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Schmutzwassers nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung. Die Bestimmungen der Schmutzwassersatzung gelten sinngemäß.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Für die Bereithaltung der Schmutzwasseranlagen und die Einleitung oder Verbringung des Schmutzwassers in die Schmutzwasseranlagen erhebt der Zweckverband folgende Benutzungsgebühren:

- a) mengenabhängige Schmutzwassergebühren für zentral entsorgte Grundstücke,
- b) mengenabhängige Schmutzwassergebühren für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben (Fäkalwasser) sowie für Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm),
- c) Grundgebühren für bebaute und an den öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossene Grundstücke sowie für Grundstücke, die nicht an den öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen sind, aber auf denen eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube betrieben wird.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen im Sinne von § 7 Abs. 4 Schmutzwassersatzung bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 5

Abwassermenge bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt im Sinne von § 4 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge
1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 Schmutzwassersatzung, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder wenn solche Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann der Zweckverband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen aufgrund von durchschnittlichen Verbrauchswerten zu schätzen, wenn diese auf andere zumutbare Weise nicht ermittelt werden können.

§ 6

Absetzungen

- (1) Nach § 5 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.
- (2) Der Gebrauch der Einrichtungen, die zur Ermittlung der Absetzungsmengen nach Absatz 1 dient, muss dem Zweckverband für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vor Benutzung schriftlich angezeigt werden. Die Kosten für den Nachweis (insbesondere Zählereinbau, Zählerinstandhaltung sowie Zählereichung) trägt der Antragsteller.

- (3) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Schmutzwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 Schmutzwassersatzung ausgeschlossen ist.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 3 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 2.1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. I S. 3794]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 5 Abs. 1 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 25 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 7

Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Schmutzwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen wird, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der auf dem Grundstück verbrauchten Trinkwassermenge. §§ 5 und 6 gelten entsprechend.
- (2) Für Schmutzwasser, das aus Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der Menge des entnommenen Fäkalschlammes. Die Menge wird durch Messeinrichtungen an den Transportfahrzeugen oder durch andere geeignete Methoden bzw. Einrichtungen ermittelt.

§ 8

Grundgebühr

- (1) Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen Entsorgung wird für jede Wohneinheit eine Grundgebühr in Höhe von € 12,00 / Monat erhoben.
- (2) Als Wohneinheit gelten zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden können. Zur Mindestausstattung gehören Koch- und Waschgelegenheit

sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Die Größe der Räume ist im Übrigen ohne Bedeutung.

- (3) Für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Bestimmung oder Nutzung und einem Jahresverbrauch von weniger als 600 Kubikmeter wird die Grundgebühr nach Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) berechnet.

Diese beträgt € 12,00 / WE-GW / Monat.

Für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Bestimmung oder Nutzung und einem Jahresverbrauch von mehr als 600 Kubikmeter (Großkunden) beträgt die Grundgebühr € 70,00 / Monat.

Für die Ermittlung der WE-GW wird auf den anrechenbaren Wasserverbrauch (§ 5 Abs. 1) des Vorjahres abgestellt, wobei je angefangene 75 Kubikmeter / Jahr einem WE-GW entspricht. Fehlt ein Vorjahresverbrauch, so ist dieser vom Zweckverband zu schätzen. Sofern der Vorjahresverbrauch eines Grundstücks mangels eigenem Wasserzähler nur einheitlich als Gesamtgröße festgestellt werden kann, wird bei gemischt genutzten Grundstücken (sowohl wohnliche als auch gewerbliche, öffentliche oder ähnlichen Nutzung) der WE-GW in der Weise ermittelt, dass jeder Wohnungseinheit ein Verbrauch von 75 m³ / Jahr zugerechnet wird, während der restliche Wasserverbrauch die Bemessungsgrundlage für die Anzahl der WE-GW bildet.

- (4) Für die dezentrale Entsorgung beträgt die Grundgebühr bei:

- abflusslosen Gruben € 11,00 / Anlage / Monat
- Kleinkläranlagen € 72,00 / Anlage / Jahr.

Soweit die zentrale Entsorgung in Kleingartenanlagen oder auf Gartengrundstücken ohne Wohnbebauung erfolgt, wo aufgrund ausschließlich saisonaler, maximal halbjährlicher Nutzung nur in diesem Zeitraum Schmutzwasser anfallen kann, wird die jeweilige Grundgebühr pauschal nur für den Zeitraum von Mai bis Oktober (6 Monate) eines Jahres erhoben.

§ 9

Höhe der Schmutzwassergebühren

- (1) Für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt die Gebühr für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird € 3,21 je Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Für die Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr

€ 17,81 je Kubikmeter ermittelte Trinkwassermenge gemäß § 7 (1).

- (3) Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr

€ 12,11 je Kubikmeter Fäkalschlamm ermittelt gemäß § 7 (2).

§ 10

Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 11

Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 12

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen der §§ 8 und 9 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- (3) Die Schmutzwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 13

Vorauszahlungen/Abschläge

- (1) In den Fällen des § 8 Abs. 1, 3 und 4 Buchstabe a) sowie § 9 Abs. 1 und 2 sind jeweils zum Fünfzehnten eines jeden Monats im Jahr, ausgenommen der erste Monat im Veranlagungszeitraum, Vorauszahlungen bzw. Abschläge auf die voraussichtliche Gebührenschuld zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Elftel der Mengengebühr des Vorjahres, den Abschlägen für die Grundgebühr jeweils ein Elftel der Grundgebühr für ein ganzes Jahr zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die vorauszahlende Gebühr geschätzt und die Grundgebühr nach Maßgabe der Verhältnisse am 01.01. ermittelt.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 4 Buchstabe b) ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für den zu Ende gegangenen Veranlagungszeitraum eine Vorauszahlung auf die voraussichtliche Gebührenschuld des nachfolgenden Veranlagungszeitraums in Höhe der Jahresgebühr zu leisten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Rothenburg, den 16.11.2020

H. Böhm
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachungsvermerk (Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.